

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

durch IST 03-04 ersetzt

Richtlinie 92/23/EWG in der Fassung 2001/43/EG;
- Nachweis des Geräuschverhaltens von Reifen

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Anpassungsrichtlinie wurde u. a. ein neuer Anhang V eingefügt, nach dem das Abrollgeräusch der Reifen gemessen und genehmigt werden kann. Darüber hinaus wurde auch der Anhang IV - Anforderungen für die Montage und der Bereifung von Fahrzeugen - geändert. Die Abfassung der Vorschrift hat bei der Anwendung zu unterschiedlichen Auslegungen geführt, die durch diese Mitteilung klargestellt werden sollen.

Ergebnis:

Die Übergangsvorschriften der Richtlinie 2001/43/EG sind als Artikel 10a in die bestehenden Artikel der Grundrichtlinie eingefügt worden.

Nach Art. 10a Abs. 2 müssen Reifen, die ab dem 04.08.2003 eine Typgenehmigung (Bauteilgenehmigung) erhalten sollen, auch nach dem neuen Anhang V geprüft und mit dem entsprechenden Typgenehmigungszeichen versehen sein.

Durch die Änderung des Anhangs IV, der für die Erteilung von Typgenehmigungen für Fahrzeuge der Klasse M₁ zwingend vorgeschrieben ist, wird gefordert, dass die verwendeten Reifen neben den bisherigen Typgenehmigungszeichen auch das Genehmigungszeichen hinsichtlich des Geräuschverhaltens aufweisen müssen. Das gilt auch für Reifen, die hinsichtlich ihrer Abmessungen und Leistungsdaten Genehmigungszeichen nach den Vorschriften der ECE-R 30 bzw. 54 aufweisen.

Die Übergangsvorschriften nach Art. 10a hierzu lauten wie folgt:

Nach Abs. 3 dürfen ab dem 04.02.2004 keine neuen Systemgenehmigungen nach Anhang IV erteilt werden, wenn die zu verwendenden Reifen nicht das Typgenehmigungszeichen für das Geräuschverhalten nach Anhang V aufweisen. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Systemgenehmigungen können weiterhin gepflegt werden.

Auch nationale Betriebserlaubnisse für Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, dürfen ab dem 04.02.2004 nicht mehr erteilt werden, wenn die verwendeten Reifen nicht die Vorschriften der Anpassungsrichtlinie 2001/43/EG erfüllen.

Nach Abs. 4 dürfen ab dem 04.02.2005 nur noch die Fahrzeuge, die unter den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, in den Verkehr gebracht werden, deren Reifen auch das Typgenehmigungszeichen für das Geräuschverhalten nach Anhang V tragen.

Dabei ist es unerheblich, ob sie aufgrund einer nationalen oder internationalen Betriebserlaubnis in den Verkehr kommen sollen.

...

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Gemäß Abs. 5 ist der Verkauf und das Inverkehrbringen von Reifen ab dem 01.10.2009 untersagt, wenn sie nicht den Bestimmungen der Richtlinie in der Fassung 2001/43/EG genügen und das Typgenehmigungszeichen für das Geräuschverhalten nach Anhang V aufweisen. Diese Frist wird für Reifen der Klasse C1d (Pkw-Reifen mit einer Nennbreite über 185 bis 215 mm) auf den 01.10.2010 und für die Klasse C1e (Pkw-Reifen mit einer Nennbreite über 215 mm) auf den 01.10.2011 verschoben.

Flensburg, 07.04.2003
412-691
Reimer Speck